

Bei der Nutzung der erzieherischen Kraft der sozialistischen Gesellschaft, vor allem durch die aktive Mitwirkung der Leiter der Betriebe und der Arbeitskollektive sowie der Schöffen, wurden neue Erfahrungen gesammelt und neue Initiativen ausgelöst, um die sozialistische Gesetzlichkeit sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu festigen. Bewährte Methoden des Zusammenwirkens zwischen den Justizorganen und den Arbeitskollektiven und ihren Beauftragten wurden ausgebaut und weiterentwickelt. Häufig wurde auch eine neue Stufe in der Wahrnehmung der persönlichen und rechtlichen Verantwortung der Leiter von Betrieben und Einrichtungen bei der Unterstützung der Kollektive erreicht.

Das rechtspolitische Ziel der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit

Als rechtliche Möglichkeit zur wirksamen Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung soll die Verpflichtung des Verurteilten, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 4 StGB), dazu beitragen, den Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erreichen (Art. 2, § 33 Abs. 1 StGB). Der Rechtsverletzer soll auf diese Weise durch gewissenhafte, ehrliche und gesellschaftlich nützliche Arbeit elementare Anforderungen der Achtung sozialistischer Gesetzlichkeit, Ordnung und Disziplin erfüllen und damit einen gesellschaftlich nützlichen Beitrag zu seiner Bewährung und Wiedergutmachung leisten.

Das spezielle Erziehungsziel der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit besteht darin, daß der Verurteilte dazu angehalten wird, die von der Gesellschaft und von einzelnen Bürgern durch Arbeit geschaffenen Werte zu achten und durch unbezahlte Arbeit Leistungen zu erbringen, die einem großen Kreis von Bürgern nutzen (z. B. Verschönerungsarbeiten an öffentlichen Anlagen, Sauberhaltung von Straßen, Parks und Plätzen in Städten und Gemeinden, Errichtung gemeinnütziger Anlagen, Mithilfe bei der Sicherung von Versorgungsaufgaben u. ä.). Zu der grundsätzlichen Forderung an den Rechtsverletzer, nicht wieder straffällig zu werden oder andere Rechtsverletzungen zu begehen sowie durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und im persönlichen Leben seine Straftat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen, tritt als weiteres Mittel zur Erreichung des Zwecks strafrechtlicher Verantwortlichkeit diese aktive Form der Bewährung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit in der Freizeit. Es geht also bei der Anwendung dieser Verpflichtung um die weitere Verstärkung der staatlich-gesellschaftlichen Einflußnahme auf den Verurteilten und nicht um eine quantitative Erweiterung der Strafmöglichkeiten.

In § 33 Abs. 4 Ziff. 4 StGB sind keine speziellen Anwendungsvoraussetzungen für die Verpflichtung zur Freizeitarbeit enthalten. Die Notwendigkeit für diese Verpflichtung ist deshalb aus dem rechtspolitischen Ziel der Maßnahme im Rahmen der Verurteilung auf Bewährung und aus den Grundsätzen der Strafzumessung abzuleiten und zu bestimmen. Der Verurteilte soll auch auf diese Weise seine gesellschaftliche Verantwortung besser erkennen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftiges verantwortungsbewußtes Verhalten rechtfertigen.^{4/} Die erzieherische Kraft der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Kollektive wird insoweit noch besser genutzt, die Kontrolle des auf Bewährung Verurteilten und damit die Effektivität der Strafe werden durch meßbare Kriterien erweitert.

^{4/} Vgl. H. Weber, „Gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern durch Arbeitskollektive“, NJ 1976 S. 249 ff.

Entsprechend ihrem spezifischen Erziehungsziel ist die Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, sowohl gegenüber Jugendlichen als auch gegenüber Erwachsenen anwendbar. Die gelegentlich anzutreffende Auffassung, daß bei Erwachsenen die Geldstrafe eine größere Erziehungswirkung habe als die Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit, stimmt nicht mit dem rechtspolitischen Ziel der Verurteilung auf Bewährung überein.

Der Anwendungsbereich der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit

Unter den Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung nach § 33 Abs. 3 und 4 StGB nimmt die Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit einen wichtigen Platz ein. Sie folgt an 4. Stelle nach den in der Rechtsprechung dominierenden Verpflichtungen zur Bewährung am Arbeitsplatz (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1, § 34 StGB), zur Wiedergutmachung des Schadens (§ 33 Abs. 3 StGB) und zur Berichterstattung der Verurteilten vor dem Gericht, dem Leiter oder dem Kollektiv über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB). Als selbständige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Jugendlichen (>§ 70 Abs. 2 StGB), zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 3 Ziff. 6 StGB) oder als zusätzliche Maßnahme bei der Verletzung von Bewährungspflichten (§ 35 Abs. 5 StGB) wird die Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit in einem wesentlich geringeren Umfang ausgesprochen.^{5/}

Es entspricht der rechtspolitischen Zielstellung dieser Maßnahme, daß die Gerichte die Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit vor allem im Zusammenhang mit einer Verurteilung auf Bewährung anwenden. In den erforderlichen Fällen wird dabei bereits mit dem Strafausspruch an den Verurteilten eine konkretere Forderung gestellt, mit deren Verwirklichung er stärker an seine Bewährung und Wiedergutmachung herangeführt wird.

Es bestand von Anfang an Klarheit darüber, daß die Anwendung der Verpflichtung gemäß §-33 Abs. 4 Ziff. 4 StGB nicht auf einzelne Deliktgruppen begrenzt sein kann. Die Gerichte haben sie bisher vor allem bei Angriffen gegen gemeinnützige Anlagen und Werte (z. B. bei Beschädigungen von den der Bevölkerung dienenden oder öffentlich zugänglichen Sachen oder Einrichtungen), bei anderen Straftaten, die eine Mißachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zum Ausdruck bringen, und bei solchen Straftaten angewendet, die unmittelbar mit einer gröblichen Verletzung der Arbeitsdisziplin verbunden sind, ohne daß bereits eine erhebliche Asozialität vorliegt.^{6/} Analysen bestätigen, daß dieser Anwendungsbereich richtig ist. Entsprechend den grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung auf Bewährung darf es sich dabei nicht um solche Straftaten handeln, durch die besonders schwere Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht wurde (§ 39 Abs. 1 StGB).

^{5/} Weitere Verpflichtungen zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit können die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei nach § 4 Abs. 2 und S. OWVO und die Bürgermeister der Städte und Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Ratsmitglieder sowie die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Stadtkreise und Stadtbezirke nach § 12 Abs. 1 und 3 der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (GBl. 1975 I S. 130) aussprechen.

^{6/} vgl. dazu H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975 S. 34.